

I. Gesetze, BeSeMe, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 13
16. Januar 1947

Entfernung gelber Kennzeichen von deutschen Kraftfahrzeugen und Anbringung von Kennzeichen an städtischen Kraftfahrzeugen

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Das Datum, bis zu welchem die gelben Kennzeichen von deutschen Kraftfahrzeugen zu entfernen sind, und das Kennzeichen (Berliner Wappen) an städtischen Kraftfahrzeugen anzubringen ist, wird hierdurch bis zum 31. Januar 1947 hinausgeschoben.

2. _____

Im Aufträge der Alliierten Kommandantur Berlin:

G. M. O b o r n
Oberstleutnant

Vorsitzführender Stabschef

Alliierte Kommandantur Berlin

Verfahren bezüglich der Anerkennung von Organisationen politischen Charakters

BK/O (47) 16
23. Januar 1947

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. Unter dem Ausdruck „Organisationen politischen Charakters“ sind Gruppen von Personen zu verstehen, die sich nicht als politische Parteien ausgeben, insbesondere keine Wahlkandidaten aufstellen und keine Kontrolle über Organe der deutschen Verwaltung durch ihre Organisationen bezwecken, jedoch

- I. öffentliche Versammlungen oder Debatten organisieren, die politische Probleme angehen, oder Dokumente oder Erklärungen veröffentlichen, die politische Probleme berühren, oder
 - II. mit bestehenden politischen Parteien verwaltungs- oder kulturmäßig angegliedert sind, oder
 - III. eine Politik verkünden, die Änderungen in politischen Angelegenheiten verlangt oder befürwortet, oder
 - IV. die Beeinflussung der öffentlichen Meinung in politischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten Vorhaben.
- 2.1. Vom Datum dieser Anordnung ab ist es oben angeführten Organisationen ohne Bestätigung der Alliierten Kommandantur nicht gestattet, in Berlin zu bestehen, ausgenommen wie es im nachstehenden § 2 II. vorgesehen ist.
- II. Jede bestehende, in eine Kategorie des § 1 fallende Organisation, die seitens der Alliierten Kommandantur nicht anerkannt worden ist, jedoch seitens einer der Militärregierung der vier Sektoren in Berlin anerkannt wurde, hat innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung dieser Anordnung, an die Alliierte Kommandantur einen Antrag, wie nach-

stehend angegeben, zu stellen. Eine solche Organisation darf dann bis zum 1. April 1947 im Einklang mit nachstehendem § 6 ihre Tätigkeit provisorischerweise fortsetzen, es sei denn, daß die Alliierte Kommandantur die Auflösung der Organisation zu einem früheren Zeitpunkte angeordnet hat. Nach Ablauf dieser Zeit hat alle Tätigkeit einer solchen Organisation aufzuhören, falls die Bestätigung der Alliierten Kommandantur nicht bekanntgegeben ist.

III. Bestehende Organisationen, die in § 1 angeführte Kategorien fallen, die weder seitens der Alliierten Kommandantur, noch seitens einer der Militärregierungen der vier Sektoren Berlins anerkannt worden sind, dürfen Antrag, wie nachstehend angegeben, stellen, haben jedoch bis zur Bestätigung ihrer Anträge aufzuhören, als Organisation zu bestehen.

3. Jede Gruppe von mindestens fünf Personen, die eine derartige Organisation zu gründen wünscht, hat über die Stadtverwaltung Antrag zu stellen und diese hat denselben innerhalb drei Tagen nach Erhalt an die Alliierte Kommandantur weiterzuleiten, unter Beifügung folgenden Angaben:

- I. Benennung der beabsichtigten Organisation,
 - II. Namen, Anschriften und Berufe der Gründer der Organisation. Ausgefüllte Militär-Fraebouen sind beizufügen,
 - III. Erklärungen über Ziel und Absicht der Organisation,
 - IV. beabsichtigte Statuten der Organisation,
 - V. beabsichtigte Finanzierungs-Methode der Organisation,
 - VI. Schilderung der etwaigen bisherigen Tätigkeit der beabsichtigten Organisation.
4. Der Antrag wird seitens der Alliierten Kommandantur geprüft, wonach den Gründern mitgeteilt wird, ob die beabsichtigte Organisation in Berlin genehmigt wird oder nicht.
5. Bei der Prüfung des Antrages seitens der Alliierten Kommandantur wird sich diese von den zwei nachstehenden, grundlegenden Prinzipien leiten lassen:
- I. Keiner der Gründer der Organisation darf Mitglied der NSDAP oder deren angegliederten Organisationen gewesen sein:
 - II. die Organisation muß streng nichtmilitaristischen Charakters sein und zur Herstellung demokratischer Verhältnisse beitragen.
6. Falls die beabsichtigte Organisation seitens der Alliierten Kommandantur nicht bestätigt wird, so hat die für die Gründung der beabsichtigten Organisation eintretende Gruppe alle Tätigkeit einzustellen und es ist ihr verboten, Versammlungen irgendwelcher Art abzuhalten, irgendwelche Schriftstücke herauszugeben oder Erklärungen an die Presse abzugeben.
7. Falls die beabsichtigte Organisation bestätigt wird, so darf diese im Einklang mit ihren seitens der Alliierten Kommandantur Berlin bestätigten Statuten sowie mit der Anordnung BK/O (46) 325 vom 10. August 1946